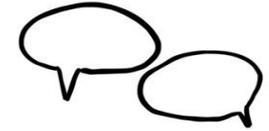


Willkommen zur Sprechstunde Deutsch als Zweitsprache und Migration





Sprechstunde für Deutsch als Zweitsprache und Migration

- Möglichkeit, Fragen rund um den Bereich der DaZ-Förderung zu stellen
- alle fünf Wochen, dienstags von 15:30 Uhr bis 16:15 Uhr, Videokonferenz
- jeweils ein thematischer Schwerpunkt, kurzer Input zum jeweiligen Thema + Fragen
- Möglichkeit, Fragen bis zu zehn Arbeitstage vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich einzureichen
- ohne Anmeldung
- Zugang zu den Sprechstunden immer über folgenden Link:
<https://video.thillm.de/b/kat-6wj-exc-kpr>

Hinweis:

- Die Fachliche Empfehlung zur Beschulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund von 2012 ist seit langem nicht mehr gültig!!!
- Eine entsprechende Verwaltungsvorschrift ist noch nicht veröffentlicht.
- Verbindlich sind momentan:
 - Verwaltungsvorschrift des TMBJS zur Organisation des Schuljahres 24/25
 - diverse Schreiben des TMBJS (zur Aufnahme und Beschulung)
 - Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule, Gültigkeit ab 1. August **2024**

Besondere Unterrichtsangebote und pädagogische Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund umfassen:

- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zum Erwerb der deutschen Sprache
- eine fachsprachliche und fachinhaltliche Förderung zur Heranführung an den Fachunterricht der Klassenstufe



Kursarten: Vorkurs, Grundkurs und Aufbaukurs

- a) Unterricht im Vorkurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe A2 des GER und ggfs. Alphabetisierung
- b) Unterricht im Grundkurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B1 des GER
- c) Unterricht im Aufbaukurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B2 des GER



- Unterricht im Vorkurs erfolgt i. d. R. als Intensivsprachkurs
- Gruppengröße: 8 - 15 Schüler
- Umfang: 15 Wochenstunden
- innerhalb einer Schule klassenstufenübergreifend möglich
- in der Sekundarstufe I auch schul- und schulartübergreifend möglich
- Einrichtung an Stützpunktschulen möglich
- wenn Einrichtung eines Intensivsprachkurses aufgrund zu geringer Schülerzahlen nicht möglich, dann Gruppen- oder Einzelunterricht

- Unterricht wird im Grundkurs sowie im Aufbaukurs i. d. R. als Gruppenunterricht oder ggfs. als Einzelunterricht erteilt. Gruppenunterricht kann auch schul- und schulartübergreifend organisiert werden. Hierfür gilt der Richtwert von einer LWS je Schüler.



Art und Umfang der Förderung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Schülers, der im Förderplan dokumentiert ist.



Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung

- berufsbegleitende Zusatzqualifizierung in DaZ: bis zu 4 LWS
- ausländische Lehrer mit DaZ, die an einem Berufssprachkurs für Pädagogen teilnehmen: bis zu 3 LWS



Bildung von Klassen, Kursen, Gruppen

- Unterricht in praktischen Fächern: Schülerhöchstzahl im BVJ S = 15
- Einrichtung von Bildungsgängen: BVJ/BVJ S
Schülermindestzahl = 8
Schülerhöchstzahl = 15
- Klassen des BVJ mit einem erhöhten Anteil an Schülern mit Förderbedarf in DaZ können mit Genehmigung des Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden
- Vorklassen (bei primärer Alphabetisierung): Schülerhöchstzahl = 15



Änderungen in der Thüringer Schulordnung





§ 45 a Abs. 5 und 6

„Für Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, sollen Intensivsprachkurse mit dem Ziel, die Niveaustufe A2 des GER zu erreichen, eingerichtet werden. Die Intensivsprachkurse können innerhalb einer Schule klassenstufenübergreifend, in der Sekundarstufe I auch schul- und schulartübergreifend eingerichtet werden. Über die Einrichtung von Intensivsprachkursen entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Anhörung der Schulträger.“

„Über die Teilnahme der Schüler an einem Intensivsprachkurs entscheidet die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter. Die Schüler sollen ihrem Lernfortschritt entsprechend stunden- oder tageweise am Unterricht in ihrer Klasse teilnehmen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt unberührt.“



§ 45 a Abs. 7

- *Schüler der Sek I, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, können vor Aufnahme in einen Bildungsgang oder vor Einstufung in eine Klassenstufe auch in gesondert eingerichteten Lerngruppen unterrichtet werden*
- *über die Einrichtung dieser Lerngruppen entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter.*
- *auch jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend möglich*
- *18 Unterrichtswochenstunden DaZ*
- *in der Regel ein Jahr lang, bei Alphabetisierungsbedarf max. zwei Jahre.*
- *über die Teilnahme eines Schülers entscheidet der Schulleiter*
- *verbale Leistungseinschätzung.*
- *Klassenkonferenz entscheidet im Anschluss an den Besuch der Lerngruppe über den geeigneten Bildungsgang und die Einstufung in eine Klassenstufe*
- *Aufnahme eines Schülers kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen*



Intensivsprachkurs (ISK) mit dem Ziel A2 für SuS in Primar- und Sekundarstufe	<i>Gesondert eingerichtete Lerngruppen für Schüler der Sek I mit dem Ziel A2</i>
<ul style="list-style-type: none">• innerhalb der Schule klassenstufenübergreifend• in Sek I auch schul- und schulartübergreifend	<ul style="list-style-type: none">• <i>jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend möglich</i>
<ul style="list-style-type: none">• über Einrichtung entscheidet das zuständige SSA in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Anhörung der Schulträger	<ul style="list-style-type: none">• <i>über Einrichtung entscheidet das zuständige SSA in Abstimmung mit dem SL</i>
<ul style="list-style-type: none">• über Teilnahme des Schülers an ISK entscheidet Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern	<ul style="list-style-type: none">• <i>über Teilnahme der Schüler am Unterricht in der geLG entscheidet der SL</i>



Intensivsprachkurs (ISK) mit dem Ziel A2 für SuS in Primar- und Sekundarstufe	<i>Gesondert eingerichtete Lerngruppen</i>
<ul style="list-style-type: none">• bestehendes Schulverhältnis bleibt unberührt	<ul style="list-style-type: none">• Aufnahme in die geLG begründet das Schulverhältnis• Entscheidung über geeigneten Bildungsgang und Einstufung in Klassenstufe im Anschluss an Besuch der geLG auf Beschluss der Klassenkonferenz
<ul style="list-style-type: none">• 15 WS DaZ, darüber hinaus Teilnahme am Regelunterricht der Klasse (stunden- oder tageweise)	<ul style="list-style-type: none">• 18 WS DaZ, darüber hinaus Unterricht in Fächern der Studententafel, SL entscheidet über Umfang dieses Unterrichts
<ul style="list-style-type: none">• nicht konkret geregelt, wie lange	<ul style="list-style-type: none">• i.d.R. 1 Jahr, bei Alphabetisierungsbedarf max. 2 Jahre



§ 59 Abs. 8

„Besteht bei einem Schüler mit Migrationshintergrund aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache eine Beeinträchtigung, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, können ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz Ausgleichsmaßnahmen jeweils befristet für ein Schuljahr gewährt werden. Eine Beeinträchtigung ... liegt vor, wenn der Zugang zu den Aufgabenstellungen und somit wesentlich der Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse erschwert ist. Ausgleichsmaßnahmen können gewährt werden durch

- 1. die Verlängerung des zeitlichen Rahmens,*
- 2. die Verwendung eines Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Deutsch sowie*
- 3. die Verwendung eines Wörterbuchs Fremdsprache-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Fremdsprache für den Fremdsprachenunterricht.*



§ 59 Abs. 8

„Durch die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme dürfen die fachlichen Anforderungen nicht vermindert werden. Die Eltern sind über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Form zu informieren. Ausgleichsmaßnahmen können auch für die Abschlussprüfungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen ... trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz ...“

§ 59 Abs. 6

„Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch Noten kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig verzichtet werden, wenn die Bewertung durch Noten nicht Voraussetzung für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz. Die Entscheidung nach Satz 1 ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Der Verzicht auf Noten kann auf einzelne Unterrichtsfächer oder Teilbereiche einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. Das zuständige Schulamt ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu unterrichten.“



§ 135 Abs. 1

*„Schülern mit Migrationshintergrund, die nach Zuzug aus dem Ausland nicht an dem Aufnahmeverfahren am Gymnasium ... teilnehmen können, kann der Schulleiter **in stets widerruflicher Weise** die Teilnahme am Unterricht entsprechend der Rahmenstundentafel gestatten. Die Klassenkonferenz prüft ... ob der Schüler eine Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang erhält. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss der Schüler die Schule verlassen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag der Eltern eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler endgültig in das Gymnasium aufgenommen wurde.“*



§ 135 Abs. 1

- Aufnahme bei Bedarf bis zu 3 Klassenstufen tiefer
- in der Zeit der Aufnahme individuelle Förderung

Endgültige Entscheidung:

- Klassenkonferenz prüft, inwieweit die Leistungen den Verbleib am Gymnasium rechtfertigen
- Klassenkonferenz gibt Empfehlung, ggf. auch Korrektur der vorherigen Einstufung in eine Klassenstufe
- bei Verbleib Ausstellung eines Zeugnisses
- bei Widerruf der Aufnahme Erstellung einer verbalen Leistungseinschätzung, die auch Noten enthalten kann
- nach Widerruf der Aufnahme Erfüllung der Schulpflicht an einer Schule mit einem anderen Bildungsgang



§ 135 a

- für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10 aufgenommen werden, kann die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich Klassenstufe 10 ersetzen
- Kenntnisstand muss am Ende des Schuljahres durch Sprachprüfung festgestellt werden
- Antrag der Eltern notwendig
- Prüfung ersetzt die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache
- Prüfungsergebnis ist als Note für die ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufzunehmen
- Festlegung des Prüfers sowie die Durchführung der Prüfung durch TMBJS bzw. Übertragung an SSA
- Ukrainisch, Arabisch und zukünftig zunächst Bulgarisch und Polnisch



§ 135 a Abs. 4

„Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden. Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen Leseverstehen und Schreiben. Für die Klassenstufen 7 und 8 beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung 60 Minuten und für die Klassenstufe 9 und 10 beträgt diese 90 Minuten. Die mündliche Prüfung kann auch als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Entsprechend beträgt die Dauer, einschließlich der Vorbereitungszeit, 25 bis 50 Minuten. Abweichend ... kann die mündliche Prüfung durch den Prüfungsteil Hörverstehen ersetzt werden; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit je nach Aufgabenstellung mindestens 20 und höchstens 25 Minuten...“



Es ist nicht alles bis ins Kleinste geregelt, z.B.

- was „angemessene Zeitabstände“ sind
- was „zeitweilig“ bedeutet
- ...



Termin	Thematischer Schwerpunkt	Zielgruppe
10.09.2024	Änderungen in der Thüringer Schulordnung bezogen auf Schüler mit Migrationshintergrund	Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen Sek. I
05.11.2024	Fragen zum Analyseverfahren 2 P (Potenzial & Perspektive)	Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen Sek I und BBS
03.12.2024	DSD I und DSD I PRO: Administrative Aufgaben der Prüfungsbeauftragten, Prüfungsvorbereitung und Prüfung	Lehrkräfte aus teilnehmenden Schulen
07.01.2025	DaZ auf Zeugnissen	alle Schularten
18.02.2025	Einstufung von Schülern mit Migrationshintergrund an BBS	Lehrkräfte an BBS
25.03.2025	Rechtliche Grundlagen der Beschulung	alle Schularten
29.04.2025	Vorbereitung von DaZ-Lernenden auf den Fachunterricht	alle Schularten
Juni 2025	Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten im Fach DaZ	alle Schularten

10.09.2024, Sprechstunde Deutsch als Zweitsprache und Migration

